

Initiativantrag

**der unterzeichneten Abgeordneten des Oberösterreichischen Landtags
betreffend
ein Landesgesetz, mit dem das Oö. Parteienfinanzierungsgesetz geändert wird
(Oö. Parteienfinanzierungsgesetz-Novelle 2012)**

Gemäß § 25 Abs. 6 der Oö. Landtagsgeschäftsordnung 2009 wird dieser Antrag als dringlich bezeichnet.

Mit dem Parteiengesetz 2012, BGBl. I Nr.56/2012, wurde im 2. Abschnitt für Bund, Länder und Gemeinden die Parteienförderung in Österreich gänzlich neu geregelt. Die Verfassungsbestimmung des § 3 lautet:

„Bund, Länder und Gemeinden können politischen Parteien für ihre Tätigkeit bei der Mitwirkung an der politischen Willensbildung in Bund, Ländern und Gemeinden jährlich Fördermittel zuwenden. Dazu dürfen den politischen Parteien, die in einem allgemeinen Vertretungskörper vertreten sind, insgesamt je Wahlberechtigtem zum jeweiligen allgemeinen Vertretungskörper mindestens 3,10 Euro, höchstens jedoch 11 Euro gewährt werden. Die Länder können ihre Förderungen innerhalb der doppelten Rahmenbeträge regeln, um auch die Mitwirkung an der politischen Willensbildung auf Bezirks- und Gemeindeebene sicherzustellen. Für die Ermittlung der Anzahl der Wahlberechtigten ist jeweils auf die bei der letzten Wahl zum allgemeinen Vertretungskörper Wahlberechtigten abzustellen. Eine darüberhinausgehende Zuwendung an politische Parteien und wahlwerbende Parteien zur Bestreitung von Wahlwerbungskosten bei Wahlen zu allgemeinen Vertretungskörpern ist unzulässig. Fördermittel des Bundes für politische Parteien sind durch ein besonderes Bundesgesetz zu regeln.“

Soweit dies zur Anpassung an diese Regelung erforderlich ist, sind gemäß § 16 Abs. 1 Parteiengesetz 2012 Änderungen landesgesetzlicher Regelungen bis spätestens bis zum Ablauf des 31. Dezember 2012 vorzunehmen.

Das Oö. Parteienfinanzierungsgesetz ist insoweit anzupassen, als der der Regelungshoheit des Landes zukommende Korridor („doppelter Rahmenbetrag“) von 6,20 bis höchstens 22 Euro je Wahlberechtigter oder Wahlberechtigtem zum allgemeinen Vertretungskörper zu regeln ist. Dabei sollen in den Jahren 2013, 2014 und 2015 grundsätzlich die bisherigen Bestimmungen der Parteienfinanzierung auf Landes-, Bezirks-, Städte- und Gemeindeebene beibehalten, gleichzeitig aber die Förderung generell um 5,35 % gekürzt und die direkten reinen Gemeindeförderungen

(ausgenommen die Städte mit eigenem Statut) auf dem Stand des Jahres 2012 unveränderbar eingefroren werden.

Ausgehend von der im Jahr 2012 nach der bisher geltenden Regelung des Oö. Parteienfinanzierungsgesetzes ausbezahlten Summe von 20,060.613 Euro ergibt sich – nach Abzug der genannten Einsparung von 5,35 % – unter Berücksichtigung der Zahl der bei der letzten Landtagswahl im Jahr 2009 Wahlberechtigten von 1,086.310 der rechnerische Betrag pro Wahlberechtigter bzw. Wahlberechtigtem von (gerundet) 17,48 Euro, der als Basisbetrag gilt.

Die in den Gemeinden derzeit zum Teil und sehr unterschiedlich bestehenden direkt ausbezahlten Parteienförderungen gelten durch die hier getroffenen landesgesetzlichen Regelungen für die Jahre bis einschließlich 2015 – ausgenommen für die Städte mit eigenem Statut, die ja auch die Bezirksebene repräsentieren – unverändert weiter, das bedeutet, dass sie hinsichtlich der Teil- und Gesamtsummen eingefroren sind. Diese bisherigen direkten Förderungen im Gemeindebereich belaufen sich im landesweiten Durchschnitt rechnerisch auf etwa 0,21 Euro je Wahlberechtigter bzw. Wahlberechtigtem zum Gemeinderat. Bei der letzten oberösterreichweit stattgefundenen Gemeinderatswahl waren dies 1,115.743 Personen. Dieser Anteil soll bis Ende 2015 unverändert beibehalten werden. Dabei bleiben bestehende direkte Gemeindeförderungen aufrecht, zusätzliche neue dürfen allerdings nicht vorgesehen werden (Artikel I Z 6 § 9 Abs. 1).

Über die 15 Bezirke (ausgenommen die Städte mit eigenem Statut) werden bisher Finanzierungsbeiträge aus Gemeindemitteln in erster Linie für Zwecke der Schulung auf Bezirks- und Gemeindeebene an die Parteien geleistet. Diese Beträge sollen bis Ende 2015 grundsätzlich weiter geleistet werden, werden allerdings ebenfalls um 5,35 % gekürzt. Auch die in den Städten mit eigenem Statut, die – neben der Gemeindeebene – zugleich die Bezirksebene repräsentieren, werden derzeit ebenfalls direkte Förderungen vergeben. Diese bleiben ebenfalls bis Ende 2015 bestehen, werden allerdings auch um 5,35 % gekürzt. Zur Sicherstellung des Gesamtziels wird vorsorglich gleichzeitig eine Deckelung mit einem oberösterreichischen Gesamtbetrag vorgenommen, der sich rechnerisch aus dem Betrag von 2,95 Euro je Wahlberechtigter bzw. Wahlberechtigtem zum Gemeinderat als Durchschnittswert der Förderung in den 18 Bezirksebenen (15 Bezirke und 3 Statutarstädte) ergibt. Das bedeutet für alle Bezirke und Städte mit eigenem Statut – unabhängig davon, ob sie derzeit Förderungen über oder unter diesem Betrag gewähren – eine generelle Kürzung um 5,35 %. Sollte – aus welchen Gründen auch immer – in den Jahren bis einschließlich 2015 der rechnerische oberösterreichische Gesamtbetrag die sich aus den Beträgen für 2012 im Oberösterreichdurchschnitt rechnerische Grenze von 2,95 Euro je Wahlberechtigter bzw. Wahlberechtigtem zum Gemeinderat überschreiten, wären die Förderungen, die über die Bezirksverwaltungsbehörden sowie die Städte mit eigenem Statut gewährt werden, gleichmäßig anteilig zu kürzen. Bezirke, in denen derzeit keine solche Förderungen bestehen, dürfen jedenfalls keine neuen Parteienfinanzierungen vornehmen (Artikel I Z 6 § 9 Abs. 2 bis 6).

Ab dem Jahr 2016 soll – auch aus Gründen der Entlastung der Gemeinden – weder eine Förderung der Parteien durch Gemeinden (einschließlich der Städte mit eigenem Statut) direkt

noch eine Förderung über die Bezirksebene zulässig sein und durch eine zweite Säule der Parteienfinanzierung B durch das Land ersetzt werden. Diese soll der Unterstützung der Parteiarbeit auf Bezirks- und Gemeindeebene (einschließlich der Städte mit eigenem Statut) dienen und wird – soweit vorhanden – direkt an die Landesparteien ausbezahlt, denen die Verfügung über die weitere Verwendung zukommt (Artikel II Z 5 § 9).

Bei der Kontrolle wird – zur Vermeidung von Doppelgleisigkeiten und zusätzlichem bürokratischen Aufwand – die Bundesregelung vollständig übernommen. Dort ist eine detaillierte Nachweispflicht im Rechenschaftsbericht nach § 5 Parteiengesetz 2012 vorgeschrieben. Dieser Rechenschaftsbericht muss schon aufgrund der Bundesregelung etwa von zwei nicht durch Kanzleigemeinschaft verbundenen Wirtschaftsprüfern überprüft und unterzeichnet werden. Inhaltlich sind damit sämtliche Daten erfasst und im Berichtsteil über die Landes-, Bezirks- und Gemeindeorganisationen ersichtlich. Im dort für die Parteien vorgesehenen Teil für Oberösterreich sind die Einnahmen und Ausgaben nach diesem Landesgesetz aufzunehmen. Einnahmen im Sinn dieser Bestimmung sind die Finanzierungsbeiträge nach diesem Landesgesetz; nur diese sind auszuweisen (§ 6 neu).

Das Land Oberösterreich fördert derzeit aufgrund der jeweiligen Mittelbereitstellung im Landesvoranschlag sowie eines Beschlusses der Landesregierung mit 1,598.000 Euro (entspricht einem rechnerischen Betrag von derzeit 1,43 Euro je Wahlberechtigter bzw. Wahlberechtigtem zum Gemeinderat) auch die Schulungsarbeit der Parteien auf Gemeindeebene (Oö. Schulungsgelder). Auch dieser Beitrag wird um 5,35 % gekürzt werden (ergibt 1,36 Euro je Wahlberechtigter bzw. Wahlberechtigtem zum Gemeinderat). Diese Förderung soll grundsätzlich beibehalten werden und wird in den Jahren ab 2013 nur mehr für Zuwendung an die Bildungseinrichtungen vorgesehen werden, womit er nicht in die bundesverfassungsrechtlich vorgegebene Gesamt-Höchstgrenze von 22 Euro einzurechnen ist. Die genannte Höchstgrenze soll derzeit aber samt diesem Teil faktisch nicht überschritten werden. Die Regelung dieser Oö. Schulungsgelder erfolgt daher weiterhin durch Beschluss der Landesregierung, für den jene Mittel zur Verfügung stehen, die der Landtag im Landesvoranschlag für diesen Zweck jeweils bereitstellt.

In der Übersicht können die bestehenden und künftigen Teile der Parteienfinanzierung bzw. der künftigen Förderung der Bildungseinrichtungen auf der Basis der Rechenwerte 2012 je Wahlberechtigter bzw. Wahlberechtigtem wie folgt dargestellt werden:

Teil	bisher	Veränd.	2013 – 2015	ab 2016
Parteienfinanzierung Land (A ^{**})	*18,47	- 5,35 %	17,48	17,48
Parteienfinanzierung Land B	---		---	3,16
Parteienfinanzierung Bezirke ^{***°}	*3,11	- 5,35 %	+2,95	---
Parteienfinanzierung Gemeinden [°]	*0,21		+0,21	---
Oö. Schulungsgelder (LReg) ^{°°}	*1,43		---	---
Σ	*23,22		20,64	20,64
Bildungseinrichtungen (LReg)		°°°- 5,35 %	1,36	1,36

*) gerundet

***) ab 2016

***) einschließlich Statutarstädte

°) landesweit gerechneter Durchschnitt

°°) ab 2013: Bildungseinrichtung

°°°) bezogen auf die bisherige Schulungsarbeit Bezirke

†) rechnerische Deckel-Höchstbeträge im landesweiten Durchschnitt

Insgesamt werden damit die bundesverfassungsrechtlichen Vorgaben zur Parteienfinanzierung vollständig und transparent umgesetzt.

Die unterzeichneten Abgeordneten beantragen, der Oberösterreichische Landtag möge das Landesgesetz, mit dem das Oö. Parteienfinanzierungsgesetz geändert wird (Oö. Parteienfinanzierungsgesetz-Novelle 2012) beschließen.

Linz, am 25. September 2012

(Anm.: ÖVP-Fraktion)

Stelzer, Manhal, Kirchmayr, Alber, Bernhofer, Hingsamer, Jachs, Strugl, Baier, Stanek

(Anm.: SPÖ-Fraktion)

Jahn

(Anm.: Fraktion der GRÜNEN)

Schwarz, Hirz, Reitsamer, Buchmayr, Wageneder

(Anm.: FPÖ-Fraktion)

Povysil, Schießl, Cramer, Steinkellner, Mahr, Wall, Lackner, Nerat, Klinger

**Landesgesetz,
mit dem das Oö. Parteienfinanzierungsgesetz geändert wird
(Oö. Parteienfinanzierungsgesetz-Novelle 2012)**

Der Oö. Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Oö. Parteienfinanzierungsgesetz, LGBl. Nr. 25/1992, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 90/2001, wird wie folgt geändert:

1. § 4 lautet:

„§ 4

Höhe der Parteienfinanzierung

„(1) Die Höhe der jährlichen Parteienfinanzierung durch das Land errechnet sich, indem die Zahl der Wahlberechtigten zum Landtag, bezogen auf die jeweils letzte Landtagswahl, mit dem Betrag von 17,48 Euro multipliziert wird. Ab dem Jahr 2013 vermindert oder erhöht sich dieser Betrag in jenem Maß, in dem sich der von der Bundesanstalt ‚Statistik Österreich‘ verlautbarte Verbraucherpreisindex 2010 oder der an seine Stelle tretende Index des Vorjahres verändert.

(2) Der Gesamtbetrag gemäß Abs. 1 ist auf die einzelnen Landtagsparteien nach Maßgabe der von ihnen bei der letzten Landtagswahl erreichten Mandatszahl zu verteilen. Der sich so ergebende Betrag ist auf einen vollen Eurobetrag auf- oder abzurunden.“

2. Im § 5 Abs. 2 zweiter Satz lautet der Klammerausdruck „(Art. 18 Abs. 3 Oö. L-VG)“.
3. Dem § 5 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt: „Sofern der Tag der ersten Sitzung des neugewählten Landtages im Jahr 2015 auf einen Tag nach dem 15. September fällt, findet eine Neuberechnung für das Jahr 2015 nicht statt.“
4. § 6 lautet:

„§ 6

Rechenschaftsbericht

Jede politische Partei, die Finanzierungsmittel nach diesem Landesgesetz erhält, hat über die Verwendung dieser Mittel Aufzeichnungen zu führen. Einnahmen, die den Parteien aufgrund dieses Landesgesetzes zukommen, sind nur bei jener territorialen Gliederung der Partei (Landes-, Bezirks-, Gemeindeorganisation) anzuführen, bei der sie tatsächlich

verwendet werden. Die Verwendung ist im zweiten Berichtsteil des Rechenschaftsberichts nach § 5 Parteiengesetz 2012, BGBl. I Nr. 56/2012, in einem eigenen Abschnitt nachzuweisen. Dies gilt auch als Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung.“

5. Der 2. Abschnitt entfällt.

6. Der 3. Abschnitt lautet:

**„3. Abschnitt
Finanzierung der Parteitätigkeit auf Bezirks- und Gemeindeebene**

§ 9

Kürzung und Begrenzung

(1) Am 1. September 2012 bestehende Regelungen und Beschlüsse über Finanzierung von Parteien, die direkt von Gemeinden an Parteien ausbezahlt werden, gelten für die Jahre 2012 bis einschließlich 2015 unverändert weiter und dürfen nicht geändert werden; zusätzliche neue Parteienfinanzierungen sind unzulässig.

(2) Abs. 1 gilt nicht für Städte mit eigenem Statut.

(3) Am 1. September 2012 bestehende Regelungen und Beschlüsse über Finanzierung von Parteien,

1. die von den Städten mit eigenem Statut den Parteien ausbezahlt werden sowie
2. mit denen weitere Gemeindemittel über Bezirksverwaltungsbehörden ausbezahlt werden,

gelten für die Jahre 2013 bis einschließlich 2015 weiter und dürfen nicht geändert werden; zusätzliche neue Parteienfinanzierungen sind unzulässig. Die bestehenden Beträge sind allerdings jeweils auf Bezirksebene (einschließlich der Städte mit eigenem Statut), ausgehend von den Beträgen 2012 für die Jahre 2013 bis 2015 einmal um 5,35 % zu kürzen.

§ 4 Abs. 1 zweiter Satz gilt.

(4) Jede weitere Parteienfinanzierung durch Gemeinden und Städte mit eigenem Statut ist unzulässig.

(5) Der rechnerische Gesamtbetrag nach Abs. 1 darf bei landesweiter Durchrechnung als Durchschnittswert jedenfalls 0,21 Euro, jener nach Abs. 3 jedenfalls 2,95 Euro je Wahlberechtigter bzw. Wahlberechtigtem zum Gemeinderat nicht überschreiten. § 4 Abs. 1 zweiter Satz gilt.

(6) Sofern mit der Parteienfinanzierung nach diesem Landesgesetz bei landesweiter Durchrechnung der Höchstbetrag nach § 3 Parteiengesetz 2012, BGBl. I Nr. 56/2012, überschritten werden würde, ist die Parteienfinanzierung nach Abs. 3 bis zum zulässigen Höchstbetrag anteilig je Bezirk (einschließlich der Städte mit eigenem Statut) zu kürzen.“

Artikel II

Das Oö. Parteienfinanzierungsgesetz, LGBl. Nr. 25/1992, in der Fassung des Artikel I, wird wie folgt geändert:

1. Der Titel des Landesgesetzes lautet: „Oö. Parteienfinanzierungsgesetz 2016“.
2. Im § 4 Abs. 1 erster Satz wird nach dem Wort „Parteienfinanzierung“ der Buchstabe „A“ eingefügt.
3. § 5 Abs. 2 letzter Satz entfällt.
4. Nach dem 1. Abschnitt wird folgender 2. Abschnitt eingefügt:

„2. Abschnitt

Finanzierung der Parteitätigkeit auf Bezirks- und Gemeindeebene

§ 7

Allgemeines

Den in den Gemeinderäten der oberösterreichischen Gemeinden vertretenen politischen Parteien zur Erfüllung ihrer Aufgaben, insbesondere für die Mitwirkung an der demokratischen Willensbildung und an der politischen Bildung, zur Bedeckung des hierfür erforderlichen personellen und sachlichen Aufwandes sowie für ihre sonstige Öffentlichkeitsarbeit auf Bezirks- und Gemeindeebene eine Finanzierung des Landes zu gewähren.

§ 8

Höhe der Parteienfinanzierung; Entscheidung

(1) Die Höhe der jährlichen Parteienfinanzierung B durch das Land errechnen sich, indem die Zahl der Wahlberechtigten zu den Gemeinderäten, bezogen auf die jeweils letzte landesweit abgehaltene Gemeinderatswahl je politischem Bezirk, mit dem Betrag von 3,16 Euro multipliziert wird. Ab dem Jahr 2013 vermindert oder erhöht sich dieser Betrag in jenem Maß, in dem sich der von der Bundesanstalt ‚Statistik Österreich‘ verlautbarte Verbraucherpreisindex 2010 oder der an seine Stelle tretende Index des Vorjahres verändert.

(2) Der Bezirksbetrag gemäß Abs. 1 ist auf die einzelnen im jeweiligen politischen Bezirk vertretenen Parteien nach Maßgabe der von ihnen bei der jeweils letzten Gemeinderatswahl erreichten Mandatszahl zu verteilen. Der sich so ergebende Betrag ist auf einen vollen Eurobetrag auf- oder abzurunden.

(3) §§ 2, 3, 5 und 6 gelten sinngemäß mit der Maßgabe, dass der Antrag von einem Organ der Landespartei unterzeichnet sein muss, bei Parteien, die keine

Landesparteiorganisation haben, vom Organ, das satzungsgemäß nach außen zur Vertretung befugt ist und in diesem Fall auch ein Konto der Bezirks- oder Gemeindepartei genannt werden darf, auf das die Halbjahresraten zu überweisen sind. Soweit eine Landesparteiorganisation besteht, kommt dieser die Verfügung über die überwiesenen Beträge zu.“

5. Der 3. Abschnitt lautet:

**„3. Abschnitt
Schlussbestimmungen**

§ 9

Parteienfinanzierung durch Gemeinden; Kürzung und Begrenzung

(1) Jede Parteienfinanzierung durch Gemeinden einschließlich der Städte mit eigenem Statut ist unzulässig.

(2) Sofern mit der Parteienfinanzierung A und B bei landesweiter Durchrechnung der Höchstbetrag nach § 3 Parteiengesetz 2012, BGBl. I Nr. 56/2012, überschritten werden würde, ist die Parteienfinanzierung B bis zum zulässigen Höchstbetrag zu kürzen.

(3) Eine über die Parteienfinanzierung nach diesem Landesgesetz hinausgehende Zuwendung an politische Parteien und wahlwerbende Parteien zur Bestreitung von Wahlwerbungskosten bei Wahlen zu allgemeinen Vertretungskörpern ist unzulässig.“

Artikel III

(1) Artikel I tritt mit 1. Jänner 2013 in Kraft. Anträge auf Parteienfinanzierung für das Jahr 2013 dürfen bereits vor diesem Zeitpunkt gestellt werden und sind bei sonstigem Anspruchsverlust bis längstens 31. März 2013 einzubringen; Anträge, die im Jahr 2012 auf Grund des Oö. Parteienfinanzierungsgesetzes, LGBl. Nr. 25/1992, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 90/2001, gestellt wurden, gelten als Anträge auf Parteienfinanzierung für das Jahr 2013.

(2) Artikel II tritt mit 1. Jänner 2016 in Kraft. Anträge auf Parteienfinanzierung für das Jahr 2016 dürfen bereits vor diesem Zeitpunkt gestellt werden und sind bei sonstigem Anspruchsverlust bis längstens 31. März 2016 einzubringen; Anträge, die im Jahr 2015 auf Grund des Oö. Parteienfinanzierungsgesetzes, LGBl. Nr. 25/1992, in der Fassung des Artikel I, gestellt wurden, gelten als Anträge auf Parteienfinanzierung für das Jahr 2016.